



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 25.02.2016 – 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

104. Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Präambel

In den von § 63 Abs. 1 Z 5a UG umfassten Lehramtsstudien ist das Rektorat gemäß § 63 Abs. 12 UG berechtigt, die Zulassung durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden nach der Zulassung zu regeln.

Das Rektorat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2016/17 die erstmalige Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.

§ 2. (1) Von Eignungsverfahren ausgenommen sind:

1. StudienwerberInnen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
2. StudienwerberInnen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an anerkannten in- oder ausländischen (innerhalb der EU) Bildungseinrichtungen nachweisen;
3. StudienwerberInnen, die ein Fachstudium, aber kein Lehramtsstudium im Sinne der Z 2 abgeschlossen haben und als LehrerInnen in einer Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU tätig sind;
4. StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben. Das beinhaltet auch StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität für Angewandte Kunst Wien,

der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder der Akademie der bildenden Künste Wien für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben und das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums kombinieren wollen.

(2) Ausgenommene Personen können das Zulassungsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters abschließen. Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen.

(3) StudienwerberInnen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung (im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG) eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anpassung des Eignungsverfahrens eine Vergleichbarkeit der Resultate aller TeilnehmerInnen und der Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese StudienwerberInnen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die StudienwerberInnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen

§ 3. Die Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen ist nicht beschränkt.

Sonderbestimmungen für StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und TeilnehmerInnen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und StudienwerberInnen ohne Deutschkenntnisse müssen das Eignungsverfahren für jenes Studienjahr absolvieren, in dem sie das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Teilnahme am Eignungsverfahren ist ohne Zulassungsbescheid möglich. Die StudienwerberInnen müssen sich für die Teilnahme am Eignungsverfahren oder für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang jedenfalls innerhalb der Registrierungsfrist online registrieren.

(2) StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist des Winter- oder Sommersemesters fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG). Die Dokumente sind nach den geltenden Beglaubigungsvorschriften zu legalisieren. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Die Universität kann die papiergebundene Übermittlung von (nach Wahl des Studienwerbers oder der Studienwerberin) Originalen oder notariell beglaubigten Kopien von Dokumenten verlangen, diese müssen in der jeweiligen besonderen Zulassungsfrist einlangen.

(3) StudienwerberInnen aus Drittstaaten und EU/EWR-Ländern, die den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Winter- oder Sommersemesters nach Maßgabe des Abs. 4 Z 2 zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen.

(4) Die Universität prüft die Zulassungsberechtigung der in Abs. 2 und 3 genannten Personen auf Basis der genannten Unterlagen:

1. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie bei Vorlage des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt,

der unter der Bedingung der positiven Absolvierung des Eignungsverfahrens zur Zulassung zum betreffenden Studium berechtigt. Das Eignungsverfahren ist für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium erfolgt nur bei Erfüllung aller Bedingungen im Zulassungsbescheid bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters.

2. Bei Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife und Fehlen des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache wird ein Zulassungsbescheid ausgestellt, der unter der Bedingung des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache und der positiven Absolvierung des Eignungsverfahrens zur Zulassung zum ordentlichen Studium berechtigt. Mit diesem Bescheid können StudienwerberInnen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zum Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten zugelassen werden. Für StudienwerberInnen aus EU/EWR-Staaten und StudienwerberInnen, die keinen Zulassungsbescheid zur Erteilung eines Aufenthaltstitels benötigen, wird die Zulassung zum Vorstudienlehrgang unmittelbar innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist vorgenommen.

(5) Das Eignungsverfahren ist in Folge für jenes Studienjahr zu absolvieren, in dem die StudienwerberInnen das Studium als ordentliche Studierende tatsächlich aufnehmen. Die Zulassung erfolgt bei Erfüllung aller Bedingungen bis zum Ende der Nachfrist des Winter- oder Sommersemesters. Spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Vorstudienlehrgang sind die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Registrierung für das Eignungsverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die StudienwerberInnen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(2) Das Rektorat kann als ordnungssichernde Maßnahme festlegen, dass von den StudienwerberInnen ein Kostenbeitrag von maximal 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten ist. Im Falle einer Festlegung ist der Kostenbeitrag innerhalb der vorgesehenen Frist bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren zu leisten. Näheres regelt das Rektorat im Verordnungswege.

Grundsätze des Eignungsverfahrens

§ 6. (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens sechs Monate vor der Durchführung im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG hinsichtlich der Ausbildungserfordernisse bzw. das Aufnahmeverfahren besteht aus mehreren Stufen:

1. Online-Self-Assessment,
2. schriftlicher Eignungstest und
3. individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch nach Maßgabe des Abs. 5.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens innerhalb einer vom Rektorat pro Studienjahr festzulegenden Frist eigenständig von den StudienwerberInnen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Stufen des Verfahrens zur Feststellung der Eignung für das Lehramt und die Zulassung zum Studium. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt wird. StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Teilnahme an einem freiwilligen Online-Self-Assessment gilt nicht als Nachweis.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Der schriftliche Eignungstest umfasst die Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, verbale und analytische Grundkompetenzen sowie die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft.

(5) StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 30 Prozent der Punkte erreicht haben, werden zu einem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch mit geeigneten WissenschaftlerInnen eingeladen, in dem die Testergebnisse analysiert und Strategien zur Kompensation von identifizierten Schwächen besprochen werden. StudienwerberInnen, die an diesem Gespräch teilgenommen haben, werden nach Maßgabe des § 8 zum Studium zugelassen.

(6) StudienwerberInnen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Eignungsverfahrens

§ 7. (1) Die Eignung der StudienwerberInnen für das Lehramtsstudium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 30 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden. StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 30 Prozent der Punkte erreicht haben, müssen vor der Zulassung das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch gemäß § 6 Abs. 5 absolvieren.

(2) StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Eignungsverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. (1) StudienwerberInnen, die auf Grund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters bzw. Sommersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der StudienwerberInnen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(2) Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a UG und dieser Verordnung der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen. Zulassungen für Kombinationen mit künstlerischen Unterrichtsfächern erfordern den Nachweis der künstlerischen Eignung an jener Universität, an der das künstlerische Unterrichtsfach belegt werden soll.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Eignungsverfahren ist nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 12 UG zu gestalten.

(2) Mit der Vorbereitung des Online-Self-Assessments und der schriftlichen Eignungstests ist der/die LeiterIn des Zentrums für LehrerInnenbildung betraut, der/die geeignete MitarbeiterInnen der Universität Wien zur Testentwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats. Mit der Durchführung der individuellen Eignungs- und Beratungsgespräche werden WissenschaftlerInnen vom für die Studienzulassung zuständigen Mitglied des Rektorats nach Anhörung des Leiters/der Leiterin des Zentrums für LehrerInnenbildung betraut. Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt der fachlich für die Zulassung zuständigen Dienstleistungseinrichtung.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Beteiligten bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats für die Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 Universitätsgesetz 2002, erschienen im Mitteilungsblatt vom 29.01.2014, 10. Stück, Nummer 63, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

Der Rektor:
Engl